

Berlin, den 20.12.2013

Mitteilung
der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland
an die Europäische Kommission

Betreff: Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie (2012/27/EU) vom 25.10.2012 zu den die Kraft-Wärme-Kopplung betreffenden Vorschriften

Hier: Anzeige der Nutzung der Möglichkeit zur Freistellung von Vorhaben zur Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse nach Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie

Die Bundesregierung beehrt sich, der Europäischen Kommission in o.g. Sache folgendes mitzuteilen:

I.

Artikel 14 Absatz 5 und 7 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten grundsätzlich, für die unter Absatz 5 a) bis d) genannten Vorhabenarten bis zum 5. Juni 2014 die Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse bzgl. des Einsatzes von Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) vorzugeben. Betroffen sind insbesondere Neubau und erhebliche Modernisierung von Stromerzeugungsanlagen und Industrieanlagen mit einer Leistung > 20 MW sowie der Neubau bestimmter Fernwärme- und -kältenetze. Im Fokus der Analyse steht die Frage, ob die betreffenden Anlagen wirtschaftlich auch als hocheffiziente KWK betrieben werden können bzw. ob ein Wärme- bzw. Kältebedarf in einem Netz auch durch hocheffiziente KWK gedeckt werden könnte.

Gemäß Artikel 14 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie besteht jedoch keine Pflicht zur Einführung solcher Anforderungen für Einzelvorhaben, soweit eine nach Artikel 14 Absatz 1 und 3 erstellte umfassende Potenzial- und Kosten-Nutzen-Analyse für den Mitgliedstaat ergibt, dass kein wirtschaftlich erschließbares Potenzial für den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung vorhanden ist. Die Mitgliedstaaten müssen die entsprechende

Analyse gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie bis zum 31.12.2015 der Kommission übermitteln. Die Bundesregierung hat die diesbezüglichen Arbeiten aufgenommen und erstellt gegenwärtig die Grundlagen für eine solche Analyse. Die Ergebnisse werden jedoch nicht vor dem 5. Juni 2014 vorliegen. Die Bundesregierung geht auf Basis der bereits vorliegenden Daten jedoch davon aus, dass es in Deutschland grundsätzlich ein Potenzial für den weiteren Ausbau von Kraft-Wärme-Kopplung gibt und beabsichtigt daher, die Vorgaben aus Artikel 14 Absatz 5 und 7 der Richtlinie umzusetzen.

II.

Nach den Wahlen zum Bundestag im September 2013 hat die Bundesregierung begonnen, einen Entwurf für die konkrete Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 14 Absatz 5 und 7 der Richtlinie zu erarbeiten. Diese Arbeiten sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Im Rahmen der Erarbeitung ist es auch beabsichtigt, die nach Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie möglichen Freistellungen von der Pflicht zur Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse für Einzelvorhaben zu gewähren:

1. Freistellung von Spitzenlast- und Reserveanlagen (Absatz 6 lit. a)

Spitzenlast- und Reserve-Stromerzeugungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren unter 1 500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sind, sollen von der Verpflichtung zur Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse zur Nutzung von KWK freigestellt werden.

Im Zuge des Umbaus der Stromversorgung zu einem im wesentlichen von erneuerbaren Energien getragenen System werden zum Ausgleich der fluktuierenden Einspeisung der erneuerbaren Energien weiterhin entsprechend flexible konventionelle Anlagen benötigt. Diese Anlagen erreichen bei steigenden Anteilen von erneuerbaren Energien im System geringere Betriebsstundenzahlen.

Zur Überprüfung der Einhaltung des Kriteriums, dass die Grenze von 1500 Betriebsstunden jährlich im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren unterschritten wird, soll der Anlagenbetreiber zur Vorlage entsprechender Belege verpflichtet werden. Insbesondere soll bei der Genehmigung ein geeigneter Nachweis beispielsweise in Form eines Sachverständigengutachtens oder eines Testats eines Wirt-

schaftsprüfers darüber verlangt werden, dass die betriebswirtschaftliche Kalkulation der Anlage im Hinblick auf die Betriebsstunden auf Szenarien basiert, die unter der genannten Schwelle liegen.

2. Freistellung für Kernkraftwerke (Absatz 6 lit. b)

Deutschland hat sich dazu entschieden, bis Ende des Jahres 2022 die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität zu beenden. Die derzeit noch im Betrieb befindlichen Kernkraftwerke werden schrittweise abgeschaltet. Gleichwohl kann es erforderlich sein, dass im verbleibenden Zeitraum bis 2022 Nachrüstungen auf der Basis von Änderungsgenehmigungen vorzunehmen sind. Vor diesem Hintergrund sollen Kernkraftwerke vorsorglich von der Verpflichtung zur Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse zur Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung freigestellt werden.

3. Anlagen mit der Möglichkeit zu CCS (Absatz 6 lit. c)

Anlagen, die in der Nähe einer geologischen Speicherstätte zur Abscheidung und Kompression von CO₂ angesiedelt werden müssen, sollen von der Pflicht zur Vorlage einer Kosten-Nutzen-Analyse zum Einsatz von KWK freigestellt werden. Die Behörden prüfen bei der Genehmigung der Anlage das Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen. § 12 der 13. BImSchV bleibt unberührt.

4. Industrieanlagen und Netze nach Artikel 14 Absatz 5 lit. c und d

Entsprechend Artikel 14 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie sollen Schwellenwerte für die verfügbare Nutzabwärme, für die Wärmenachfrage sowie für die Entfernungen zwischen Industrieanlagen und Fernwärmenetzen festgelegt und hierdurch Vorhaben für Industrieanlagen und Fernwärmesysteme nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstaben c und d der Richtlinie von der Pflicht zur Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse zum Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung beziehungsweise der Nutzung von Abwärme freigestellt werden.

Es ist beabsichtigt, hierzu eine Regelung zu Schwellenwerten für die verfügbare Nutzabwärme bzw. Wärmenachfrage sowie für die Entfernung der Anlage zum nächstmöglichen Einspeisepunkt des Fernwärme- oder Fernkältenetzes zu schaffen.

Dafür werden zunächst Schwellenwerte für die verfügbare Nutzabwärme beziehungsweise die Wärmenachfrage gebildet. Nur soweit eine entsprechend hohe Nutzabwärme verbunden mit einem entsprechend hohen Wärmebedarf gegeben ist, kommt die Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung beziehungsweise die Nutzung von Abwärme für das betreffende Projekt in Betracht. Ein möglicher Anknüpfungspunkt für die Festlegung der Nutzabwärme ist die Anlagengröße, ab der die Richtlinie eine Verpflichtung zur Vorlage einer Kosten-Nutzen-Analyse vorsieht (Gesamtnennleistung von 20 MW). Vor diesem Hintergrund könnte der Schwellenwert für die Nutzabwärme bei 10 MW festgelegt werden¹. Dieser würde entsprechend für die Wärmenachfrage gelten. Bei einer Nutzabwärme von 10 MW kämen nur Netze mit entsprechendem Gesamtwärmebedarf in Betracht, um eine wirtschaftliche Wärmeabnahme zu gewährleisten.

Zusätzlich werden weitere Schwellenwerte für die Entfernung der Anlage vom nächstmöglichen Einspeisepunkt des Fernwärme- oder Fernkältenetzes festgelegt. Anknüpfungspunkte für die Festlegung dieser Entfernung ist das Kriterium der wirtschaftlich realisierbaren Trassenlänge in Abhängigkeit vom Effizienzniveau des konkret betroffenen Wärmenetzes.

Zur Bestimmung der wirtschaftlich realisierbaren Trassenlänge sollen die von der geplanten Anlage durch Wärmeauskopplung beziehungsweise durch Nutzung weiterer Abwärme zusätzlich erzielbaren Erlöse ins Verhältnis zu den Kosten der Investition in den Ausbau des Wärmenetzes gesetzt werden. Dies wird durch Berechnung der Differenzkosten zwischen den spezifischen Kosten der Abwärme und den spezifischen Kosten der ungekoppelten Wärme im Verhältnis zu den Kosten der Auskopplung und Netzanbindung gewährleistet.

Weiterhin gibt die derzeit gegebene Effizienz des konkret betroffenen Netzes den Umfang der durch Kraft-Wärme-Kopplung oder die Einbeziehung weiterer Abwärme möglichen Effizienzsteigerung vor. Ausgangspunkt hierfür ist Artikel 2 Nummer 41 der Richtlinie, wonach ein Fernwärme- oder Fernkältesystem insbesondere dann als effizient gilt, wenn es 75 % Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung nutzt. Hieraus ergeben sich der zur Erreichung dieser Quote erforderliche Umfang der zusätzlich in das Netz einzu-

¹ Annahme: etwa die Hälfte der Gesamtnennleistung steht für die Auskopplung nutzbarer Abwärme zur Verfügung, Gesamteffizienz der Anlage: 90 %

speisenden Wärme sowie die hierfür notwendigen Betriebsstunden der Anlage für die Berechnung der Wirtschaftlichkeit der Investition.

Die unter Berücksichtigung der jeweils maximal erreichbaren Effizienzsteigerung der Wärmeversorgung errechneten wirtschaftlich realisierbaren Trassenlängen bilden die Schwellenwerte für die Entfernung.

Im Ergebnis entfällt auch im Falle einer potenziell verfügbaren Nutzwärme und korrespondierender Wärmenachfrage von mehr als 10 MW die Verpflichtung zur Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse, wenn der Standort der jeweils im Rahmen eines Netzbauvorhabens oder eines Genehmigungsverfahrens zu bewertenden Anlage weiter von dem nächstmöglichen Einspeisepunkt entfernt ist als der betreffende Schwellenwert für die Entfernung.